

## **Checkliste zum Straßenausbaubeitragsgesetz**

### **Wann muss ich für Straßenausbaumaßnahmen zahlen?**

#### **Einführung**

Im März 2006 wurde vom Berliner Senat das Straßenausbaubeitragsgesetz beschlossen. Ähnliche Gesetze gab es in den anderen Bundesländern bereits seit den 70 Jahren. Für Berlin ist aber die Möglichkeit Kosten für die Verbesserung Erweiterung und Erneuerung an öffentlichen Strassen anteilig an die Grundstückseigentümer abzuwälzen, neu.

Bisher sind mehrere Straßenausbauprojekte geplant bzw. in der Durchführung oder schon abgeschlossen.

Rechtsmittelfähige Kostenbescheide sind aber bisher noch nicht ergangen, da die Verwaltung insoweit 4 Jahre Zeit hat, die Kosten einzutreiben.

Da die Verwaltung mit der Anwendung dieses Gesetzes noch keine oder wenig Erfahrung hat ist davon auszugehen, dass die kommenden Bescheide in vielen Fällen fehlerhaft sind und somit mit Erfolg angegriffen werden können.

Falls Sie als Grundstückseigentümer einen solchen Bescheid bekommen, ist es sinnvoll unbedingt rechtlichen Rat einzuholen und ggf. Widerspruch einzulegen.

Im Folgenden habe ich eine Zusammenstellung verschiedener Gerichtsurteile meist höchst richterliche Entscheidungen vorgenommen, die sich bereits mit der Beurteilung von einzelnen Baumaßnahmen beschäftigt haben.

Die einzelnen Stichworte gehen von Asphalt, Belag bis zum Thema der Unterhaltungspflicht einer Straße.

Diese Aufzählung ist aber nur exemplarisch und soll als Anhaltspunkt dienen.

Falls Sie einen Bescheid bekommen, muss immer ein konkrete Einzelfallprüfung erfolgen, da jede Ausbaumaßnahme rechtlich unterschiedlich beurteilt werden kann.

Weitere Einzelheiten zum Straßenausbaubeitragsrecht können Sie auf meiner Homepage [www.Kanzlei-Benner.de](http://www.Kanzlei-Benner.de) erfahren.

#### **Asphaltbelag – Pflaster**

Aus optischen Gründen wird ein Asphaltbelag durch Pflaster ersetzt. Dies ist lediglich eine Verschönerung, keine Verbesserung. Folge: Keine Straßenausbaubeiträge.  
Hess VGH 1995 Gem HH 1996,169

### **Baumpflanzung**

Beim Anlegen eines Parkstreifens sind die Kosten für die Pflanzung von Bäumen zur Unterteilung des Parkhafens umlagefähig. OVG Münster 1989 2 A 1419/87

### **Beleuchtungsanlage**

Die Neuerstellung einer Beleuchtungsanlage ist nicht beitragsfähig, wenn die übliche Nutzungszeit noch nicht abgelaufen war. (Bei Straßen nach ca. 25 Jahren) OVG Münster 2001 15 A 465/99, Bay VGH 1991 6 B 88.1578

### **Bürgersteige**

Bei Bürgersteigen, die erst 10 bis 20 Jahre in Gebrauch sind, ist die übliche Nutzungsdauer nicht abgelaufen und somit eine Erneuerung nach so kurzer Zeit nicht umlagefähig. OVG NW 1975 KStZ 1976, 16

### **Erneuerungsarbeiten Straße**

Wird bei Erneuerungsarbeiten an einer Straße mangelhaftes Material eingebaut mit der Folge, dass keine intakte und auf lange Zeit haltbare Straße entsteht, sind die Kosten hierfür nicht umlagefähig. OVG NW 1990 KStZ 1991, 96

### **Erneuerung aus beschäftigungspolitischen Gründen**

Die Kosten hierfür, um der Bauindustrie Aufträge zu vermitteln, sind nicht umlagefähig. VGH Kassel 1990 5 TH 2125/87

### **Fahrbahn**

Eine Verbesserung der Fahrbahn ist z. B. der Einbau einer Frostschuttschicht oder eine beachtliche Deckenverstärkung. OVG Münster 1997 15A 5484/94, OVG Münster 1977 II A 392/75. Folge: Straßenausbaubeiträge

### **Fahrbahn**

Die Asphaltierung einer bisher mit einer Schotterdecke versehenen Fahrbahn stellt Verbesserung dar. OVG Lüneburg 1976 DÖV 77, 208, ist somit umlagefähig.

### **Finanzierungskosten**

Umlagefähig sind auch Fremdfinanzierungskosten für ein Darlehen, das die Kommune zur Finanzierung des Ausbaus aufgenommen hat. OVG Münster 1989 2 A 1419/87

### **Fußgängerzone – Kommunikationsfunktion**

Die Herstellung einer Fußgängerzone und die dadurch entstehende Verbesserung der Aufenthalts- und Kommunikationsfunktion ist keine beitragsauslösende Verbesserung. Diese liegt nur dann vor, wenn der Ausbau dazu führt, dass der Verkehr zügiger, gefahrloser, geräuschloser oder reibungsloser abgewickelt werden kann. OVG Münster 1999 15 A 3305/96

### **Grünstreifen**

Anlegung eines Grünstreifens zwischen Gehweg und Fahrbahn kann Verbesserung der Straße bewirken. OVG Münster 1992 2 A 2308/90, somit beitragsfähig

### **Gehwege**

Erstmaliges Anlegen eines Gehweges ist Verbesserung, da eine klare Aufteilung nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt wird und Gefahren des Straßenverkehrs reduziert werden. OVG Münster 1975, KStZ 768, 16, kann somit auf die Anlieger umgelegt werden.

Ein Gehweg, der wegen einer Hausecke auf ca. 50 cm verschmälert wird, bleibt insgesamt funktionsfähig. Folge: Straßenausbaubeiträge

Wird ein Gehweg zwar erneuert, aber stark verschmälert und dadurch nur noch eingeschränkt nutzbar, ist die nicht umlagefähig. OVG NW 1990 NVw2-RR 1991, 269

Ein neuer Gehweg, der schmaler als 75 cm ist, gilt als funktionsuntauglich. Folge: Keine Beiträge OVG NW 1994 ZKF 1995, 13

Wird ein Gehweg mit neuen Platten versehen, gleichzeitig aber erheblich verschmälert, wird der verbesserte Belag durch Verschlechterung der Verkehrsfunktion kompensiert. OVG NW 1990 Gem HH 1991, 90. Keine Beiträge

### **Gehwege – Radwege**

Der Ausbau eines bisher kombinierten Geh- und Radweges in einen getrennten Geh- und Radweg mit farblich unterschiedlicher Pflasterung führt zu einer umlagefähigen Verbesserung, da sich Fußgänger und Radfahrer weniger behindern. OVG Lüneburg 1994 9 M 3479/93

### **Gehweg Normbreite**

Die Normbreite für einen Gehweg beträgt 1,50 m. Bei geringfügiger Unterschreitung trotzdem umlagefähig. OVG NW 1992 NWW B 1993/54

### **Gehweg Verbindungstunnel**

Beim Bau beidseitiger neuer Gehwege und die Verbindung mit einem Fußgängertunnel sind die Kosten umlagefähig. VGH Kassel 1985 KStZ 1985/171 (Gilt wohl nicht in Berlin, da nach § 4 Abs. 4, Str.ABG „Brücken, Tunnel und Unterführungen nicht zum Aufwand gehören“)

### **Gutachterkosten**

Gutachterkosten der Kommune zu Beweissicherungszwecken sind nicht umlagefähig, da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Straßenbau und Begutachtung besteht. VGH Kassel 1983 VOE 1/79

### **Kreisverkehrsanlage**

Die Anlegung oder Verbesserung einer Kreisverkehrsanlage ist keine beitragsfähige Verbesserung.

### **Landwirtschaftliche Grundstücke**

Auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind grundsätzlich beitragspflichtig. OVG Lüneburg 9 1798/82

### **Parkstreifen**

Das Anlegen eines Parkstreifens ist Verbesserung, da die funktionale Aufteilung der Gesamtfläche der Straße durch Schaffung einer zusätzlichen Teilanlage vorteilhaft verändert wird. OVG Münster 1995 15 A 2545/92 u.w.E.

Das erstmalige Anlegen eines Parkstreifens stellt auch dann eine Verbesserung der Straße als Ganzes dar, wenn bereits vorher am Straßenrand Parkmöglichkeiten vorhanden waren, da es zu einer Trennung des fließenden vom ruhenden Verkehr führt. Bay VGH 2002 6 B 96.3901. Folge: Beitragsfähig

### **Radweg**

Das erstmalige Anlegen eines Radweges stellt eine Verbesserung der Straße als Ganzes dar. OVG Münster 1998 15 A 2989/95, kann somit auf die Anlieger umgelegt werden.

### **Straßenbeleuchtung**

Bei Fehlen oder nur geringfügiger Verbesserung der Straßenausleuchtung liegt keine beitragsfähige Verbesserung vor. OVG Münster 2001 K StZ 02, 33

Stellt eine Verbesserung dar, da die Verbesserung der Beleuchtung zugleich eine Verbesserung für die gesamte Straße bedeutet bei besserer Ausleuchtung. OVG Lüneburg A 1994 9 L 4155/92. Folge: Ausbaubeiträge zulässig.

Neben der Beleuchtungsstärke ist auch die Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung maßgeblich, ob eine Verbesserung vorliegt. Auch wenn die vorherige Beleuchtung für die Verkehrssicherheit ausreichend war, ist eine bessere Beleuchtung umlagefähig. VGH Kassel 1996, 5UE2984/93

### **Straßenentwässerung**

Die Anlegung einer Straßenentwässerung ist Verbesserung, da das anfallende Oberflächenwasser abgeleitet wird und dadurch Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs vermieden werden. OVG Münster 1992 2 A 2642/89

Müssten bei einer Straßenentwässerungsanlage die Straßeneinläufe erneuert werden, sind die Kosten hierfür umlagefähig. OVG Lüneburg 1990 9M 97/89

### **Schlaglöcher**

Geringfügige Baumaßnahmen wie z. B. das Ausbessern von Schlaglöchern sind nicht beitragspflichtig, da es sich hierbei um laufende Unterhaltung und Instandsetzung handelt. Bay VGH 1995 6 B 93.3392

### **Straße Unterbau**

Maßnahmen zur Verstärkung des Unterbaus einer Straße sind immer Verbesserungen. OVG NW 1989 2 A 12386/86, somit umlagefähig.

### **Straße Asphaltdecke**

Wird eine gepflasterte Straße mit einer Asphaltdecke versehen, ist dies umlagefähig, da die Geräuschbelästigungen vermindert werden. OVG Lüneburg 1986 SH Gemeinde 1986/209

### **Straßenlaternen**

Müssen Straßenlaternen aufgrund eines Ausbaus umgesetzt werden, sind die Kosten umlagefähig. OVG Münster 1990 2 A 12/89

### **Umgestaltung Straße**

Wird eine Straße umgestaltet, um damit den gegenwärtigen und zukünftigen Verkehr besser bewältigen zu können, ist dies eine Verbesserung und somit umlagefähig. VGH Kassel 1985 KStZ 1985, 171

### **Übliche Nutzungsdauer**

Wird vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer die Gesamterneuerung wegen einer anderen Maßnahme erforderlich, sind diese nicht umlagefähig. Beispiel: Ein Gasversorgungsunternehmen verlegt eine Gasleitung. Die Kosten für die Straße muss der Versorger übernehmen.

### **Unterhaltungspflicht einer Straße**

Wird eine Straße weder ordnungsgemäß unterhalten noch instand gesetzt, und ist dies der Grund für die Erneuerung, hat die Kommune keine Rechtfertigung für Straßenausbaubeiträge. OVG NW 1975 KStZ 1976, 16

### **Versorgungsleitungen**

Die Verlegung von Versorgungsleitungen und die daraus notwendig resultierende Gesamterneuerung ist grundsätzlich nicht umlagefähig.

### **Veränderung der Straßendecke**

Austausch eines Plattenbelages bei Beibehalt des Straßenoberbaus (Tragschicht, Frostschutzschicht) ist keine umlagefähige Maßnahme. OVG Münster 1999 15 A 3305/96

### **Verkehrsberuhigte Zone**

Der Umbau einer Straße in eine verkehrsberuhigte Zone ist umlagefähig, da dies zur höheren Wohnruhe führt bzw. bei Gewerbegrundstücken der Zugang besser ist. OVG Schleswig-Holstein 1996 Gem HH 1997, 136

### **Verkehrsschilder**

Kosten für den Abbau, die Zwischenlagerung und Wiederaufstellung von Verkehrsschildern sind beitragsfähig. Nicht die Kosten für die Aufstellung **neuer** Schilder. VGH Kassel 1999 5 T 24571/98